



ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN („ATB“) DER

LieferFactory GmbH
Kaiserstraße 55
60329 Frankfurt („Liefery“)

1. VORBEMERKUNG

Liefery bietet seinen Kunden innerhalb einzeln definierter Städte oder Ballungszentren den Transport von Sendungen, welche noch am selben Tag bzw. innerhalb eines vorab definierten Zeitfensters durchgeführt werden können („Same Day Transporte“) sowie die Organisation solcher Transportleistungen auf Basis der folgenden ATB an.

Die Städte, in welchen Liefery die Organisation solcher Transporte anbietet, können unter www.liefery.com abgerufen werden. Es besteht keinerlei Verpflichtung seitens Liefery, außerhalb dieser Gebiete Zustellungen durchzuführen.

Diese ATB gelten für alle Tätigkeiten, Services und Produkte der Liefery in Zusammenhang mit der Beförderung von Termin-, Kurier-, Express- und Paketsendungen, unabhängig davon, ob die Liefery diese Tätigkeiten selbst erbringt oder durch Dritte durchführen lässt.

Diese ATB ersetzen alle vorherigen Vertragsbedingungen von Liefery. Hiervon abweichende Vereinbarungen und entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind für die Liefery nur bindend, wenn sie durch deren Product Manager oder die Geschäftsführung von Liefery schriftlich bestätigt wurden.

Die Liefery behält sich vor, diese ATB von Zeit zu Zeit zu ändern, soweit dies erforderlich und angemessen ist. Diese ATB werden als Druckversion, sowie elektronisch unter www.liefery.com durch Liefery zur Verfügung gestellt. Die aktuelle elektronische Version ist bei Abweichungen vorrangig.

2. DEFINITION

„Sendungen“ im Sinne dieser ATB sind alle Güter, insbesondere Dokumente oder Waren, die der Kunde zum Transport an Liefery oder den von Liefery ausgewählten Dritten übergibt. Eine Sendung darf nicht schwerer als 32 kg sein und die folgenden Maße nicht übersteigen: 100 x 100 x 150 cm (Länge x Breite x Höhe).

„Notwendige Sendungsdaten“ sind alle für die Abholung und Anlieferung der Ware benötigten Adressdaten und Zeiten in der von Liefery vorgegebenen Form (aktuell theoretisch noch möglich per Telefon oder E-Mail, gewünscht jedoch über die Liefery-App oder eine API-Schnittstelle). Diese Adressdaten umfassen mindestens: Vor- und Nachname der Person des Empfängers, die Anschrift, bestehend Straße, Hausnummer, etwaigen Adresszusätzen (wie beispielsweise 3. Stockwerk, links), Postleitzahl, Ort und eine Telefonnummer des Empfängers sowie E-Mail und Telefonnummer des Absenders.

„Kunde“ ist die Person, welche Liefery den Auftrag zur Transportdurchführung erteilt hat.

3. AUFGABEN VON LIEFERY

Liefery organisiert den Transport der Sendung zum bestimmungsgemäßen Empfänger mit einem Verkehrsmittel, welches auf Basis der vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben geeignet erscheint (Auto, Motorrad, Fahrrad). Auf Anfrage bietet Liefery auch Transporte zu Fuß an. Liefery ist frei, die Transportleistungen selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen. Liefery wird sich im Regelfall der Hilfe Dritter bedienen. In der Auswahl der Person, welche den konkreten Transport durchführt, ist Liefery ebenfalls frei. Der Kunde ist mit dem Geschäftsmodell Lieferys vertraut und erkennt dieses als ordnungsgemäß an.

Auf Anfrage teilt Liefery dem Kunden mit, an welchen Tagen und in welchen Zeitfenstern eine Transportdurchführung mit Liefery in der jeweiligen Stadt möglich ist. Lokale Regelungen und nicht bundeseinheitliche Feiertag können zu Einschränkungen führen, für welche Liefery nicht verantwortlich ist.

4. PFLICHT DES KUNDEN

Der Kunde wird bei Auftragserteilung Liefery die notwendigen Sendungsdaten (s.o. Definitionen) so genau wie möglich zur Verfügung stellen.

Es ist weiterhin die Aufgabe des Kunden, sicherzustellen, dass sich die Ware am benannten Abholort verpackt, ordnungsgemäß gekennzeichnet und in einem transportfähigen Zustand befindet, der üblicherweise für einen Transport zu Fuß oder mittels eines Landfahrzeugs erwartet werden kann. Sollte ein Transport ein besonderes Transportmittel erfordern bzw. nicht mit allen, von Liefery angebotenen Beförderungsarten möglich sein, wird der Kunde Liefery hierauf ebenfalls bei Auftragserteilung hinweisen.

Über ihm bekannte Transporthindernisse wird der Kunde Liefery unverzüglich informieren.

Für jeden Schaden, der auf einem Verstoß gegen die oben beschriebenen Verpflichtungen beruht, haftet der Kunde verschuldensunabhängig. Er wird Liefery in solch einem Fall von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen.

Der Kunde wird das jeweilige Entgelt für die Transportdurchführung an Liefery zahlen.

5. VOM TRANSPORT AUSGESCHLOSSENE SENDUNGEN

Liefery übernimmt zur Beförderung nur Sendungen, welche die oben beschriebenen Anforderungen an Gewicht und Umfang einer Sendung einhalten. Darüber hinaus, werden, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, die folgenden Sendungen nicht zum Transport akzeptiert:

Der Warenwert pro Sendung darf EUR 2.500,00 nicht überschreiten.

Von der Beförderung generell ausgeschlossen sind insbesondere Betäubungsmittel, lebende Tiere, Pflanzen, Organe, Bargeld, Wertpapiere, Valoren, Unverpackte bzw. nicht transportgerechte Güter, Edelsteine, Edelmetalle, sterbliche Überreste, Explosivstoffe und Waffen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Waren, für deren Beförderung man eine spezielle Genehmigung benötigt.

Gefahrgut und andere gefährliche Güter sind grundsätzlich vom Transport ausgeschlossen. Gefahrgut sind solche Güter, welche das deutsche Recht als Gefahrgut definiert. Gefährliche

Güter sind alle Güter, durch deren Beschaffenheit für Menschen, Tiere, Beförderungsmittel oder andere Sendungen eine besondere Gefahr ausgeht bzw. ausgehen kann.

6. ABHOLUNG UND ZUSTELLUNG EINER SENDUNG / ENTGELTBERECHNUNG

a. Entfernungabhängige Berechnung des Entgeltes

Die Vergütung der Liefery richtet sich auch ohne ausdrückliche Bezugnahme nach der beim Vertragsschluss gültigen Tariftabelle, die durch Liefery auf Anforderung übermittelt wird.

Liefery erhält hiernach für jede Transportstrecke ein vorab definiertes Entgelt. Das Beförderungsentgelt gilt jeweils für eine einfache Transportstrecke (vom Absender zum Empfänger). Es wird kilometerabhängig berechnet (sogenannte Lastenkilometer). Ein Lastenkilometer wird dabei definiert als die tatsächlich vom Auslieferer zurückgelegte Strecke. Der Auslieferer ist berechtigt, die schnellste Strecke zum Lieferort zu benutzen. Eine Verpflichtung, die jeweils kürzeste Strecke zu nehmen, besteht nicht.

b. Zahlungspflicht bei Auftragsstornierung

Wird eine Abholung oder Auslieferung zu einem Zeitpunkt storniert, zu dem Liefery bereits einen Dritten mit dem Auftrag betraut hat oder sich der Lieferprozess bereits im Vollzug befindet, ist der Kunde dazu verpflichtet, das volle Entgelt zu bezahlen.

c. Verhalten und Zusatzentgelt bei nicht termingerechter Übergabe der Sendung

Ist die Ware zur der im Auftrag übermittelten Abholzeit noch nicht abholbereit, so wartet der Abholende maximal 10 Minuten. Nach Ablauf der 10 Minuten wird Liefery behandelt, als wenn der Kunde den Auftrag storniert hätte. Der Abholende ist sodann dazu berechtigt, ohne Ware den Lagerort zu verlassen. Der Kunde ist dann zur Zahlung des vollen Entgeltes an Liefery verpflichtet.

Entscheidet sich der Abholende hingegen nach eigenem Ermessen zu warten, gilt der Auftrag als nicht storniert und dem Kunden wird die weitere Wartezeit anteilig mit EUR 30,00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Länger als 30 Minuten muss der Abholende in keinem Fall warten. Nach Ablauf dieser Zeit gilt der Auftrag als endgültig storniert und der Kunde ist zur Zahlung des vollen Entgeltes an Liefery verpflichtet.

d. Verhalten und Zusatzentgelt bei gescheiterter Zustellung / Kosten der Rückführung

Eine Zustellung kann nicht an Postfächer oder kodierte Adressen erfolgen. Ist als Adresse eine zentrale Posteingangsstelle (z. B. Pförtner, Empfang, Rezeption) vorgesehen, so erfolgt dort die vertragsgemäße Zustellung.

Wird bei der Zustellung am Ort der Auslieferung der Empfänger nicht angetroffen und keine Person erreicht, die berechtigt ist oder geeignet erscheint, die Lieferung anzunehmen, so wird der Ausliefernde - sofern eine Telefonnummer mitgeteilt wurde - zweimal im Abstand von fünf Minuten versuchen, telefonisch mit dem Empfänger in Kontakt zu treten. Zu einem längeren Zuwarten als zehn Minuten besteht keine Verpflichtung.

Entscheidet sich der Auslieferer hingegen nach eigenem Ermessen zu warten, wird die weitere Wartezeit mit jeweils EUR 5 pro angefangene 10 Minuten in Rechnung gestellt. Länger als 30 Minuten muss der Auslieferer in keinem Fall warten. Nach Ablauf dieser Zeit gilt der Zustellversuch als gescheitert.

Liefery wird den Kunden sodann über die fehlgeschlagene Zustellung informieren und mit diesem das weitere Vorgehen besprechen. Die Rückführung der Sendung an den Abholort oder einen anderen, vom Kunden in diesem Fall zu benennenden Ort, ist kostenpflichtig und wird gemäß den Entgelten für die ursprüngliche Zustellung abgerechnet. Ein wiederholter Zustellversuch bedarf einer Neubeauftragung, für den ein weiteres Entgelt zu zahlen ist. Ist der Kunde für eine Rücksprache ebenfalls nicht zu erreichen, wird Liefery nach eigenem Ermessen über die weitere Behandlung der Sendung entscheiden.

7. FÄLLIGKEIT DER ENTGELTE UND FRIST FÜR EINWENDUNGEN GEGEN RECHNUNGEN

Rechnungen von Liefery sind ohne Abzug sofort fällig. Reklamationen sind spätestens binnen 15 Tage nach Rechnungsstellung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Kontaktadresse geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung durch den Kunden als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt.

8. AUFRECHNUNGSVERBOT

Dem Kunden ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen untersagt, es sei denn, dass diese rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.

9. GEMEINSAME HAFTUNG VON ABSENDER UND EMPFÄNGER AUF DAS ENTGELT

Hat sich die Liefery bereit erklärt, einer anderen Person als dem Kunden das Entgelt in Rechnung zu stellen, so ist Liefery weiterhin dazu berechtigt, auch vom Kunden Zahlung des Entgeltes zu verlangen.

10. PFAND- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Zur Sicherung des Vergütungsanspruches hat Liefery ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an der Sendung und allen anderen, vom Kunden zum Transport übergebenen Sendungen. Anstelle der in § 1234 BGB genannten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen.

11. VERSPÄTUNGEN

Für Verspätungen ist die Liefery nur verantwortlich, wenn ausdrücklich eine verbindliche Zeitvorgabe abgegeben wurde.

Bei Verspätungen von Lieferungen von mehr als einer Stunde erstattet Liefery dem Kunden auf Antrag das entrichtete Entgelt.

Entsteht die Verspätung aufgrund von außerhalb des Einflussbereiches von Liefery liegenden Umständen wie höherer Gewalt (z.B. Wetter, Krieg, Streik etc.), hoheitliche Maßnahmen (z.B. Zoll, Sicherheitsüberprüfungen etc.), technischen Problemen des Verkehrsmittels, unbeeinflussbare Verspätungen des Verkehrsmittels, fehlende oder mangelnde Dokumentation des Abholungs- oder Lieferortes (wie z.B. falsche Angaben, fehlende oder falsche Markierung), Menschaufmäufen (Demonstrationen, Straßenfesten), Umzügen aller Art (Faschings- und Karnevalsumzügen, Schützenfesten etc.), nachträglichen Verfügungen des Kunden oder Anweisungen des Empfängers, die den Lieferablauf beeinflussen, findet die Vergütungserstattung keine Anwendung.

Die Regelungen zur Haftung bleiben von dieser Verspätungsregelung unberührt.

12. HAFTUNG DER LIEFERY

Liefery haftet für den Substanzschaden, der durch Verlust oder Beschädigung entsteht, während sich die Sendung in der Obhut von Liefery oder eines von Liefery beauftragten Dritten befindet, bis zu einem Betrag von maximal SZR 266,56 pro Sendung.

Es besteht keine Haftung, wenn die auszuliefernde Ware nicht ordnungsgemäß verpackt ist oder sonstige, der in § 414 HGB genannten Tatbestände einschlägig sind.

Die Haftung von Liefery für Verspätungen ist auf den dreifachen Betrag des Entgeltes begrenzt.

Im Übrigen haftet Liefery nur, wenn Liefery ein Verschulden an dem von ihr verursachten Schaden trifft. Für einen Schaden, der nicht durch Verlust oder Beschädigung des in der Obhut Lieferys oder eines von Liefery beauftragten Dritten befindlichen Guts oder durch Verspätung entstanden ist, ist die Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt sowie der Höhe nach auf einen maximalen Wert in Höhe von SZR 266,56 pro Sendung.

Die Parteien können im Einzelfall höhere Haftungshöchstbeträge vereinbaren. Die Vereinbarung hat in Schriftform (E-Mail, Fax, Brief) zu erfolgen. Diese Haftungsbegrenzung auf den maximalen Warenwert von SZR 266,56 sowie individuell vereinbarte Haftungshöchstbeträge gelten nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten durch die Liefery oder ihrer leitenden Angestellten oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Haftung Lieferys für außerhalb ihres Einflussbereiches liegende Umstände ist ausgeschlossen. Dies gilt beispielsweise, aber nicht ausschließlich, für die Schadensursachen Wetter, Krieg, Streik oder hoheitliche Maßnahmen (wie z.B. Zoll, Sicherheitsüberprüfungen, etc).

13. SCHADENANZEIGE

Die vorbehaltlose Annahme der Sendung durch den Empfänger gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Beweis dafür, dass die Sendung in einwandfreiem Zustand und vertragsgemäß ausgeliefert wurde.

Jede Schadensanzeige hat den Schaden hinreichend genau zu bezeichnen und zu beziffern.

14. SCHRIFTFORM

Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieser ATB haben nur Gültigkeit, wenn sie von Liefery schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

15. GEHEIMHALTUNG

Über alle Planungen, Geschäftsvorgänge und Geschäftsgeheimnisse, die die Geschäftsbeziehung zu Liefery betreffen und die dem Kunden im Rahmen der jeweiligen Tätigkeiten bekannt werden, bewahrt der Kunde strengstes Stillschweigen. Der Kunde wird seine Mitarbeiter, Untervertreter und Auftragnehmer entsprechend verpflichten.

16. GERICHTSTAND

Frankfurt am Main wird als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Das Landgericht Frankfurt am Main, Kammer für Handelssachen, ist unabhängig vom Streitwert funktional zuständig. Es gilt deutsches Recht.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ATB ganz oder teilweise unwirksam sein oder zukünftig werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesen Fällen tritt an deren Stelle ohne Weiteres eine solche Bedingung, die dem jeweiligen Zweck am nächsten kommt.